

Berufliche Weiterbildung im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes in der Pflege

Ausbildung zur
Pflegefachassistenz in Berlin

Welche Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber können gefördert werden?

Die Weiterbildungsförderung der BA richtet sich an:

- **arbeitslose bzw. arbeitssuchende Arbeitnehmer*innen**, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um beruflich einzugliedern bzw. drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden sowie
- **Beschäftigte**
 - ohne oder mit nicht mehr verwertbarem Berufsabschluss oder
 - wenn deren ausgeübte Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden oder sie in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen oder
 - die berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf erfolgen soll oder
 - die einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten angehören und älter als 45 Jahre oder schwerbehindert sind
- grds. alle **Arbeitgeber**, unabhängig von Branche und Unternehmensgröße

Welche sonstigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Maßnahme und Träger der Maßnahme* müssen für die Förderung nach [AZAV](#) zugelassen sein
- bei der **Förderung von Beschäftigten** gilt zusätzlich:
 - es müssen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die **über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen**
 - eine **Wartezeit von vier Jahren** nach Erwerb eines Berufsabschlusses bzw. nach einer durch die BA geförderten beruflichen Weiterbildung
 - die Maßnahme muss **außerhalb des Betriebes** oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden und **mehr als 120 Stunden** dauern
 - **keine Förderung** von Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist
 - **keine Förderung von Maßnahmen**, die auf ein nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz förderfähiges Ausbildungsziel vorbereiten

* Maßnahmeträger im Bereich der Pflege sind die Pflegeschulen

Weiterbildungsförderung durch die BA

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Arbeitslose bzw. arbeitssuchende Arbeitnehmer*innen

- Förderung durch die volle Übernahme der Lehrgangskosten und Übernahme sonstige Weiterbildungskosten
- Weitergewährung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld I bzw. II)

Beschäftigte Arbeitnehmer*innen

- Förderung der Arbeitnehmer*innen durch die anteilige **Übernahme der Lehrgangskosten**
- Förderung der Arbeitgeber durch den **Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)** für weiterbildungsbedingte Ausfallszeiten

Voraussetzungen für den AEZ:

- das Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme fort
- die Arbeitsleistung kann **wegen der Teilnahme an der Weiterbildung** nicht erbracht werden
- der Arbeitgeber stellt die bzw. den Beschäftigte/n für die Dauer der Weiterbildung unter **Fortzahlung des Arbeitsentgelts** frei
- **nicht förderfähig sind bspw. Ausbildungsvergütungen oder Entgeltersatzleistungen (Kurzarbeitergeld etc.)**

Weiterbildungsförderung durch die BA

Wie hoch ist die Förderung bei Beschäftigten?

- Grundsatz für die Förderung: **Der Arbeitgeber beteiligt sich in angemessenem Umfang an den Qualifizierungskosten.**
- Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten und der Arbeitsentgeltzuschuss **richten sich grds. nach der Unternehmensgröße.**

Mehr Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

Unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)

Bis zu 100% Kostenerstattung

Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

Unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)

Bis zu 50% Kostenerstattung

Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

bis
65%

Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)

Bis zu 25% Kostenerstattung

bis
40%

Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)

Bis zu 15% Kostenerstattung

bis
30%

Mehr Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

Unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)

Bis zu 75% Kostenerstattung

Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

bis
90%

Unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)

Bis zu 50% Kostenerstattung

Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

bis
65%

Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)

Bis zu 25% Kostenerstattung

Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

bis
40%

Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)

Bis zu 25% Kostenerstattung

Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

bis
40%

Die dargestellten Zuschüsse können sich erhöhen:

- um 5% bei Vorliegen einer **Betriebsvereinbarung** über die berufliche Weiterbildung oder eines **Tarifvertrages**, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht
- um 10% **bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf** im Betrieb (wenn die beruflichen Kompetenzen von mind. 20 % der Beschäftigten nicht mehr den Anforderungen entsprechen)
- um 15% wenn **beide Voraussetzungen zusammen** vorliegen

Weiterbildungsförderung durch die BA

Wie funktioniert die Beschäftigtenförderung praktisch?

Interesse an der Qualifizierung Ihrer Beschäftigten?

Informieren Sie sich gerne auf unserer Homepage zur [Förderung der Weiterbildung](#).

Oder sprechen Sie direkt die Kolleg/innen im **Arbeitgeber-Service** vor Ort an.

Wir stehen Ihnen auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen telefonisch jederzeit zur Verfügung.



0800 4 555520 (GEBÜHRENFREI)

Wir beraten Sie und Ihre Beschäftigten

Der Arbeitgeber-Service berät zu den **Möglichkeiten der Weiterbildung sowie zu möglichen Zuschüssen** durch die BA unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Beteiligung.

Auch Ihre Beschäftigten haben einen Anspruch auf eine Weiterbildungsberatung, um die **individuellen Bedarfe abzuklären und das konkrete Weiterbildungsziel festzulegen** – letzteres mit Ihnen abgestimmt.

Im Anschluss erhalten Sie die erforderlichen Antragsunterlagen.

Ihre Auswahl

Die Weiterbildungsmaßnahme kann bei einem **Bildungsträger Ihrer Wahl** durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass der Bildungsträger und die Maßnahme für die Weiterbildungs-förderung zugelassen sind.

Ein Wegweiser für geeignete Bildungsangebote ist die Aus- und Weiterbildungsdatenbank der BA

[Weiterbildungssuche](#)

Bewilligung und Auszahlung

Liegen alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vor, veranlassen wir die Auszahlung der beantragten Kosten. Diese Entscheidung treffen wir anhand der Informationen aus der Beratung und Ihren Angaben in den Antragsunterlagen.

Die Zuschüsse werden monatlich nachträglich gewährt.

Wie funktioniert die Beschäftigtenförderung praktisch (Sammelantrag)?

Seit dem 01.01.2021 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, mit einem Antrag die Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere ihrer Beschäftigten gesammelt zu beantragen. (Arbeit-von-morgen-Gesetz).

- Der Antrag kann als Arbeitgeberleistung den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) und als Arbeitnehmerleistungen die Weiterbildungskosten umfassen.
- Die Weiterbildungskosten nach § 83 ff. SGB III (z.B. Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten, Kosten bei auswärtiger Unterbringung) werden als Pauschale erbracht.
- Der Sammelantrag kann komfortabel [online gestellt](#) werden. Die ausfüllbaren Formulare und die erforderlichen Nachweise können über einen Direktupload online an die BA übergeben werden.
- Die Beratung der Arbeitgeber erfolgt durch den Arbeitgeber-Service und der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ggfs. in Gruppenveranstaltungen oder bei Bedarf auch in individuellen Einzelberatungen.
- **Voraussetzungen des Sammelantrages:**
 - Vergleichbarkeit der Beschäftigten hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf
 - Einverständnis der Beschäftigten oder der Betriebsvertretung